

Entwurf für einen

Vertrag

zwischen

der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.

vertreten durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands

Prof. Dr. Helmut Mayer (Vorsitzender) und

Dr. Hein Dieter Behr (Kassenwart)

nachfolgend DMG genannt

und

der Gebrüder Borntraeger Verlagsbuchhandlung

vertreten durch Dr. Andreas Nägele

nachfolgend Verlag genannt

§ 1

Vertragsgegenstand und -umfeld

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen A bis C ersetzt den am 19.09.2001 bzw. am 09.10.2001 von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag über die Herausgabe der wissenschaftlichen Zeitschrift „Meteorologische Zeitschrift“ (MetZet) einschließlich dessen Anlagen A bis E. Er tritt am 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Grund für die Neufassung des Vertrags ist die Umstellung der MetZet auf ein Journal mit kostenfreiem, öffentlichem Zugang im Internet (Open Access). Diese Umstellung erfolgt mit dem Beginn des 23. MetZet-Jahrgangs im Jahre 2014.
- (3) Die Vertragspartner wiederholen ihre Zusage einer langfristigen Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass unter dem Titel „Meteorologische Zeitschrift“ eine wissenschaftlich angesehene und finanziell solide Publikation herausgegeben wird. Zu diesem Zweck überlässt die DMG die Nutzung von Titelrechten und der Abonnentenkartei der wissenschaftlichen Zeitschrift „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“ dem Verlag. Ferner wird angestrebt, den erreichten Rang in Listen von Zitierdiensten zu halten und mittelfristig zu steigern sowie die Anzahl der angenommenen Manuskripte zu erhöhen. Ein Koordinationsgremium, dessen Geschäftsordnung den Anhang B dieses Vertrags bildet, begleitet den Werdegang.
- (4) In diesem Vertrag wird für die genannten Vertragspartner und Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.
- (5) Alle in diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge genannten Geldzahlungen sind Nettobeträge. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist bei jeder Zahlung hinzuzufügen. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich nach Rechnungslegung durch die DMG.

§ 2

Titelrechte

- (1) Die MetZet in der mit diesem Vertrag vereinbarten Form ist die Fortführung der seit 1992 erscheinenden Neuen Folge der Meteorologischen Zeitschrift. Seit 2000 erscheint sie vereint mit dem Titel „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“. Die Zählung der Jahrgänge startete im Jahr 1992 neu und wird nun von da an fortgeführt.
- (2) Der Verlag ist Inhaber aller Rechte an der MetZet und hat damit das Recht an ihrem Titel.
- (3) Die Deutsche Meteorologische Gesellschaft (DMG), die Österreichische Gesellschaft für Meteorologie (ÖGM) und die Schweizerische Gesellschaft für Meteorologie (SGM) besitzen anteilig, entsprechend ihrer Mitgliederzahlen zum Stichtag 31.12.2002, das Recht am Titel „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“.
- (4) Der Verlag hat dafür Sorge zu tragen, dass der Titel „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“ an auffälliger Stelle der MetZet erscheint.

- (5) Die Abonnentenkartei der Zeitschrift ist eine Vereinigung aus den Abonnentenlisten der ehemaligen Zeitschriften „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“ und „Meteorologische Zeitschrift“. Bei Kündigung dieses Vertrages werden die Altbestände an ihre jeweiligen Eigentümer zurückgegeben.
- (6) Im Falle eines Verkaufs des Titels „Meteorologische Zeitschrift“ gewährt der Verlag den in § 2 (3) genannten Gesellschaften innerhalb einer Frist von drei Monaten das Vorkaufsrecht an diesem Titel.

§ 3

Herausgeberschaft

- (1) Die MetZet wird vom Verlag herausgegeben. Der Verlag übernimmt dabei Herstellung und Vertrieb der MetZet auf eigene Kosten.
- (2) Der Verlag bietet Interessenten den Erwerb einer Druckversion der in der Open Access-Version publizierten Hefte der MetZet an.

§ 4

Vergütung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Verlag für die Nutzung des Titels „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“ eine Lizenzgebühr an die DMG zahlt. Die Einzelheiten dazu regelt ein Finanzplan, der den Anhang A zu diesem Vertrag bildet.

§ 5

Manuskripteinwerbung und Marketing

- (1) Die Einwerbung von Manuskripten erfolgt im Wesentlichen durch die beteiligten Gesellschaften, durch die Redakteure und durch Werbemaßnahmen des Verlags. Die technische Bearbeitung der Manuskripte wird durch den Verlag organisiert.
- (2) Die Gesellschaften werben bei ihren Mitgliedern für die Zitierung von in der MetZet erschienenen Artikeln.
- (3) Der Verlag stellt im Internet die notwendigen Informationen zur MetZet bereit und unterhält und betreut das elektronische Manuskriptverwaltungssystem.
- (4) Der Verlag erteilt jedem publizierten Manuskript eine DOI-Nummer und sorgt dafür, dass die MetZet von Zitierdiensten erfasst wird.

§ 6

Organisationsglieder

Mit dem Verlag werden die Organisationsglieder Koordinationsgremium (§ 7), Redaktion (§ 8) und Schriftleitung (§ 9) vereinbart.

§ 7

Koordinationsgremium

- (1) Ein ehrenamtliches Koordinationsgremium wird aus je einem Vertreter von DMG, ÖGM und SGM sowie einem Vertreter des Verlags gebildet. Dem Koordinationsgremium obliegt es, den Werdegang der MetZet zu begleiten, zu evaluieren und Zielvorgaben vorzuschlagen. Die Umsetzung von Vorschlägen erfolgt in enger Abstimmung mit der Redaktion und dem Verlag.
- (2) Einzelheiten zur Zusammensetzung, zur Arbeit und den Obliegenheiten des Koordinationsgremiums regelt eine Geschäftsordnung, die den Anhang B zu diesem Vertrag bildet.

§ 8

Redaktion (Editorial Board)

- (1) Die Redaktion besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Redakteuren (Editoren). Die genaue Anzahl der Redaktionsmitglieder wird den fachlichen Erfordernissen entsprechend jeweils einstimmig durch das Koordinationsgremium festgelegt.
- (2) Redakteure werden von DMG, ÖGM und SGM auf Vorschlag des Koordinationsgremiums einstimmig ernannt, wobei aus dem Bereich jeder beteiligten Meteorologischen Gesellschaft mindestens ein Redakteur Mitglied der Redaktion ist. Die Ernennung eines Redakteurs erfolgt für vier Jahre. Eine Verlängerung der Ernennung ist möglich. Sollte nach Ausscheiden eines Redaktionsmitglieds kein Nachfolger innerhalb von drei Monaten von den Gesellschaften ernannt worden sein, so hat der Verlag das Recht, selbst einen Redakteur zu ernennen.
- (3) Die Redakteure benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der vom Koordinationsgremium als Chefredakteur (Editor in Chief) bestätigt wird. Die Ernennung erfolgt für vier Jahre. Verlängerungen sind möglich. Der Chefredakteur schlägt einen Stellvertreter vor und lässt diesen durch das Koordinationsgremium bestätigen.
- (4) Der Redaktion obliegt die wissenschaftliche Ausgestaltung der MetZet. Sie ist somit zuständig für die Akquisition und Begutachtung von Manuskripten sowie für die Bandbreite der publizierten Themen.
- (5) Die Redaktion verfolgt das Ziel, die Zahl und die Qualität der akquirierten Manuskripte so zu gestalten, dass die MetZet dauerhaft in Ranglisten von Zitierdiensten geführt wird und ihren Rang steigert.
- (6) Die Redaktion berät das Koordinationsgremium und berichtet dem Koordinationsgremium regelmäßig.
- (7) Zielvorgaben für die Redaktion werden nach Vorgaben durch das Koordinationsgremium und in Abstimmung mit diesem jährlich angepasst.
- (8) DMG, ÖGM und SGM regeln mit ihren Redakteuren die Erstattung von Reisekosten und Arbeitsmaterial u. ä. unabhängig voneinander.

§ 9

Schriftleitung (Editorial Office)

- (1) Die Schriftleitung unterstützt den Verlag bei der Erstellung der Manuskriptdateien.
- (2) Die Schriftleitung wird durch das Sekretariat der DMG in Berlin wahrgenommen. Diese Regelung gilt bis zur Kündigung dieses Vertrages.
- (3) Die Aufgaben der Schriftleitung sind in Anhang C zu diesem Vertrag beschrieben.

§ 10

Layout und Autorenhinweise

Das Layout und die Autorenhinweise sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Koordinationsgremium und der Redaktion festzulegen.

§ 11

Urheberrechte

- (1) Mit der Annahme eines Manuskripts zur Publikation erkennen seine Autoren die Übertragung der Vervielfältigungsrechte für die gedruckte Fassung an den Verlag an. Entsprechende Vereinbarungen werden durch die Autorenhinweise oder durch einen Autorenvertrag getroffen. Mit Einführung des Open Access-Modells erhalten Autoren das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Arbeiten nach Bezahlung der Open Access-Rechnung.
- (2) Nachdrucklizenzen, Rechte der Übersetzung und die Herausgabe anderssprachiger Ausgaben werden durch den Verlag vergeben.

§ 12

Höhere Gewalt

Sollte der Verlag durch Eingriffe höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert sein, so ruht für die Dauer der Behinderung seine Pflicht zur Vervielfältigung und, wenn die Vervielfältigung unterbleibt, zur Zahlung der Vergütung gemäß § 4. Falls die Drucklegung aus den oben angeführten Gründen nicht erfolgen kann, erhalten die Verfasser ihre Manuskripte zur freien Verfügung zurück.

§ 13

Dauer und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist zunächst gültig bis 31.12.2019 und verlängert sich dann jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht 12 Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Vertragspartner ein Jahr im Voraus mitgeteilt werden. Der Vertrag endet erst, wenn das letzte Heft eines begonnenen Jahrgangs erschienen ist.

§ 14

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages insgesamt bzw. die anderen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr soll die unwirksame Bestimmung durch Vereinbarungen ersetzt werden, die ihr dem Sinn nach am nächsten kommen.

§ 15

Vertragsänderungen und Nebenabreden

Alle Vertragsänderungen und Nebenabreden einschließlich der Aufhebung dieses Paragraphen bedürfen der Schriftform.

....., den

.....

Für die DMG

.....

Für den Verlag

Anhang A
Finanzplan

Anhang B
Geschäftsordnung für das Koordinationsgremium

Anhang C
Aufgaben der Schriftleitung

Anhang A

Finanzplan

DMG, ÖGM und SGM einigen sich bei der Finanzplanung der MetZet auf folgende Grundsätze:

- Die Arbeiten der Schriftleitung werden nach Fertigstellung eines Heftes und nach Rechnungslegung durch die DMG ausschließlich an diese mit 100 € pro bearbeitetem und publiziertem MetZet-Artikel vergütet.
- Der Verlag zahlt eine Lizenzgebühr für die Nutzung der Titelrechte an „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“. Die Zahlung erfolgt treuhänderisch an die DMG und wird anschließend von ihr unter den drei beteiligten Meteorologischen Gesellschaften, entsprechend ihrer anteiligen Rechte am Titel „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“ gemäß § 2 (3) aufgeteilt.
- Für die Nutzung des Titels „Beiträge zur Physik der Atmosphäre“ wird für jedes in der MetZet veröffentlichte Manuskript eine Lizenzgebühr an die DMG gezahlt. Für die in den Jahren 2014 und 2015 erscheinenden Bände 23 und 24 wird die Zahlung ausgesetzt, um die wirtschaftliche Auswirkungen der Umstellung der MetZet auf Open Access kaufmännisch zu ermitteln.
- Im Frühjahr 2016 wird die Höhe der Zahlung der Lizenzgebühr mit dem Ziel der Einigung verhandelt. Dabei ist die wirtschaftliche Auswertung der Entwicklung der MetZet seit Einführung der Open Access-Version zu berücksichtigen.
- Diese Lizenzgebühr wird dann für jedes Jahr ab dem Jahr 2016 im März des Folgejahres vom Verlag an die DMG gezahlt.
- Zuschüsse der DMG zur Deckung von im Zusammenhang mit der Herausgabe der MetZet anfallenden Kosten erfolgen nicht.

Anhang B

Geschäftsordnung für das Koordinationsgremium

- (1) Die Vorstände von DMG, ÖGM und SGM ernennen je ein Mitglied für das Koordinationsgremium und je einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederernennung für weitere vier Jahre ist möglich. Die Nachfolger werden ein Jahr im Voraus benannt und den anderen Gesellschaften mitgeteilt. Ausnahmen von dieser Ernennungsfrist sind möglich, wenn
 - a) ein Gremiumsmitglied auf eigenen Wunsch ausscheidet,
 - b) eine Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluss in ihrem Vorstand kurzfristig einen anderen Repräsentanten ernennt.
- (2) Für den Vertreter des Verlags und seinen Stellvertreter im Koordinationsgremium gelten bezüglich der Ernennungsfrist und der Ausnahmen die gleichen Regelungen wie für die Ernennung der Repräsentanten der Gesellschaften.
- (3) Die Mitglieder des Koordinationsgremiums wählen aus ihrer Mitte mit mindestens drei Stimmen einen Vorsitzenden dieses Gremiums.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Koordinationsgremiums gehören insbesondere Empfehlungen zur:
 - Größe der Redaktion
 - Besetzung der Redaktion
 - Bestätigung des Chefredakteurs
 - Bestellung des Leiters der Schriftleitung
 - Vergabe von Lizenzen sowie zur Höhe der Lizenzgebühren (sofern nicht bereits anders geregelt)
 - Layout der MetZet
- (5) Das Koordinationsgremium trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Es ist nur beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des Koordinationsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Koordinationsgremiums berichten ihren jeweiligen Meteorologischen Gesellschaften auf Vorstandssitzungen.
- (7) Mindestens einmal im Jahr findet ein Treffen des Koordinationsgremiums mit der Redaktion statt. Es dient der Beratung und dem Berichtswesen.
- (8) Es ist nicht möglich, gleichzeitig Mitglied der Redaktion und des Koordinationsgremiums zu sein.
- (9) DMG, ÖGM und SGM regeln mit ihren Gremiumsmitgliedern die Erstattung von Reisekosten und Arbeitsmaterial u. ä. unabhängig voneinander.

Anhang C

Aufgaben der Schriftleitung

Aufgaben der Schriftleitung sind:

1. Kontrolle der technischen Qualität eingereicherter Manuskripte sowie Terminüberwachung des Begutachtungsprozesses der eingereichten Manuskripte mit Hilfe des Manuskriptverwaltungssystems.
2. Erstkontrolle der akzeptierten Manuskriptdateien.
3. Vorbereitung der akzeptierten Manuskripte für den Satz (Prüfung auf Vollständigkeit, Homogenität der Referenzen, Qualität der Abbildungsdateien).